

Grundstücksvorkaufsrecht

Satzung über das Grundstücksvorkaufsrecht der Stadt Langenzenn nach § 25 des Baugesetzbuches vom 18. März 1994

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung -GO-) und des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 466), erlässt die Stadt Langenzenn folgende

S a t z u n g :

§ 1 - Der Stadt Langenzenn steht im Geltungsbereich dieser Satzung ein Vorkaufsrecht an bebauten und unbebauten Grundstücken zu. Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1: 1000 ersichtlich und der räumliche Umfang des Geltungsbereiches ist durch eine schwarze gestrichelte Linie eingefasst und durch deren Innenseite festgelegt. Der Übersichtsplan liegt der Satzung als Anlage bei und ist Bestandteil dieser Satzung. Der Übersichtsplan liegt in der Bauverwaltung im Rathaus zur jederzeitigen Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Der Geltungsbereich wird wie folgt beschrieben:

- a) im Norden von der Zenn am Schießhausplatz bis zur Eisenbahnbrücke im "See",
- b) im Osten durch die östliche Straßenbegrenzungslinie der Straße "Schollerwiese" von der Nürnberger Straße bis zum Bahnübergang,
- c) im Südosten von der südlichen Straßenbegrenzungslinie der Unteren Ringstraße bis zur Einmündung in die Flurstraße; in der Flurstraße von der westlichen Straßenbegrenzungslinie der Flurstraße bis zur südlichen Grenze des Grundstückes Flur-Nr. 691, Gemarkung Langenzenn und von hier in einer West-Ost verlaufenden Linie bis zum Klaushofer Weg
- d) im Süden von der nördlichen Straßenbegrenzungslinie der Schulstraße und der Südseite des öffentlich-gewidmeten Fußweges oberhalb der Oberen Ringstraße von der Kreisstraße FÜ 11 bis zum Friedhof,
- e) im Westen durch die Ostgrenze des Friedhofes auf Flur-Nr. 298, Gemarkung Langenzenn und ab dem Schießhausplatz an der östlichen Begrenzung dieses Platzes bis zur Fußgängerbrücke über die Zenn.

§ 2 - Die Stadt Langenzenn beabsichtigt im Geltungsbereich dieser Satzung Maßnahmen zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in Form der Altstadterneuerung und der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes in Richtung Süden durchzuführen, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicherzustellen.

§ 3 - Das Vorkaufsrecht wird nur ausgeübt, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt.

§ 4 - Diese Satzung tritt am 1. April 1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Grundstücksvorkaufsrecht der Stadt Langenzenn nach § 25 des Bundesbaugesetzes vom 4. November 1983, veröffentlicht als Beilage zum Mitteilungsblatt am 28.01.1984, außer Kraft.

Langenzenn, den 18. März 1994

STADT LANGENZENN
i.V.

Kellermann
2. Bürgermeister

Übersichtsplan im Maßstab 1 : 1000

Anlage zu der Satzung über das Grundstücksverkaufsrecht der Stadt Langenzenn nach § 25 des Baugesetzbuches vom 18. März 1994

Langenzenn, den 18. März 1994
STADT LANGENZENN

1. *Kellermann*
Kellermann
2. Bürgermeister

